



Gemeinde Oftringen

SCHUTZZONENREGLEMENT mit Nutzungsbeschränkungen

für die Quelfassungen Stampfi-Freihof der Wasserversorgung Oftringen
(vom 6. September 1982)

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

Art. 1

Dieses Reglement legt die zum Schütze des Quellwassers und der Fassungen Stampfi-Freihof erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und die zu treffenden Massnahmen fest.

Art. 2

Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) sowie die weitere Schutzzone (Zone III) um die Fassungen Stampfi - Freihof bilden Schutzzone im Sinne von:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen (Gewässerschutzgesetz) vom 8.10.1971.
- Verordnung zum Schütze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 19.6.1972.
- Verfügung des Eidg. Departementes des Innern über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch flüssige Brenn- und Treibstoffe sowie andere wassergefährdende Lagerflüssigkeiten (Technische Tankvorschriften = TTV) vom 27.12.1967.
- Einführungsgesetz des Kt. Aargau zum eidg. Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11.1.1977.
- Verordnung vom 16.1.1978 zum kant. Einführungsgesetz.
- Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen des Eidg. Amtes für Umweltschutz vom Oktober 1977.

Art. 3

Die Grundlage für die Errichtung der Schutzzone bildet der geologische Bericht des geologischen Büros Dr. H. Jäckli, Zürich, vom 10.2.1978.

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus den Schutzzoneplänen 1:1000 und 1:5000 Nr. 78306 vom 10. Februar 1978, Dr. H. Jäckli. Diese Pläne bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

II. Nutzungsbeschränkungen

Weitere Schutzzone (Zone III)

Art. 4

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 4.1 Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist verboten.
- 4.2 Das Erstellen von Materiallagern oder von Deponien für lösliche, wassergefährdende Stoffe ist verboten.
- 4.3 Auffüllungen mit nicht wassergefährdendem Material und Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen bedürfen einer Bewilligung des kantonalen Baudepartementes, Abteilung Gewässerschutz.
- 4.4 Kiesgruben, Sandgruben oder Sandsteinbrüche sind verboten.
- 4.5 Die forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht eingeschränkt. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien ist entsprechend den Weisungen des Kantonsoberröfers verboten.

Engere Schutzzone (Zone II)

Art. 5

Zusätzlich zu den in Art. 4 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 5.1 Das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten ist verboten.
- 5.2 Der bestehende Weidestall Kat. Nr. 2001 ist aufzuheben.
- 5.3 An die bestehende Abwasserleitung zu Gebäude Nr. 443 sind bezüglich Dichtigkeit die Anforderungen der SIA-Norm 190 zu stellen. Genügt die Leitung diesen Anforderungen nicht, ist sie entsprechend der Norm 190 ausserhalb der Zone II neu zu erstellen.
- 5.4 Bei der Landwirtschaftlichen Nutzung sind die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln einzuhalten. Insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Chemikalien, die nicht im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau aufgeführt und damit nicht der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind, verboten.

Die mässige Verwendung von Stallmist und Handelsdünger sowie Weidgang sind gestattet.

Das Ausbringen von Klärschlamm, Kehrriehroh- oder Kehrriehfrischkompost und von Jauche ist verboten.

Fassungsbereich (Zone I)

Art. 6

Zusätzlich zu den in den Artikeln 4 und 5 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Bestimmungen:

Ausser Wald und Dauerwiesen ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- das Erstellen von Bauten, Anlagen und Materiallagern aller Art
- jegliche Verletzung der Humusschicht und der Grasnarbe
- Weidgang
- jede Verwendung von chemischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Wenn in der engeren Schutzzone geweidet wird, ist der Fassungsbereich mit einem Weidezaun einzuzäunen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 7

Für Nutzungsarten, welche in diesem Schutzzonen-Reglement nicht aufgeführt sind, gelten die detaillierten Bestimmungen in der "Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen" des Eidg. Amtes für Umweltschutz vom Oktober 1977.

Art. 8

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Oftringen, im Einvernehmen mit dem Baudepartement des Kantons Aargau, Abt. Gewässerschutz, Erleichterungen, Erweiterungen oder Änderungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Art. 9

Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.

Vom Gemeinderat Oftringen beschlossen am 6. September 1982

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
E. Woodtli

Der Gemeindeschreiber
H. Lienhard

Vorgeprüft

und im Sinne von § 8 der V zum EG zum Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 16. Januar 1978

Genehmigt

Kanton Aargau
Baudepartement
Abt. Gewässerschutz
5001 Aarau

Aarau, den 9. September 1982

gz.: i.V. Dr. HP. Müller